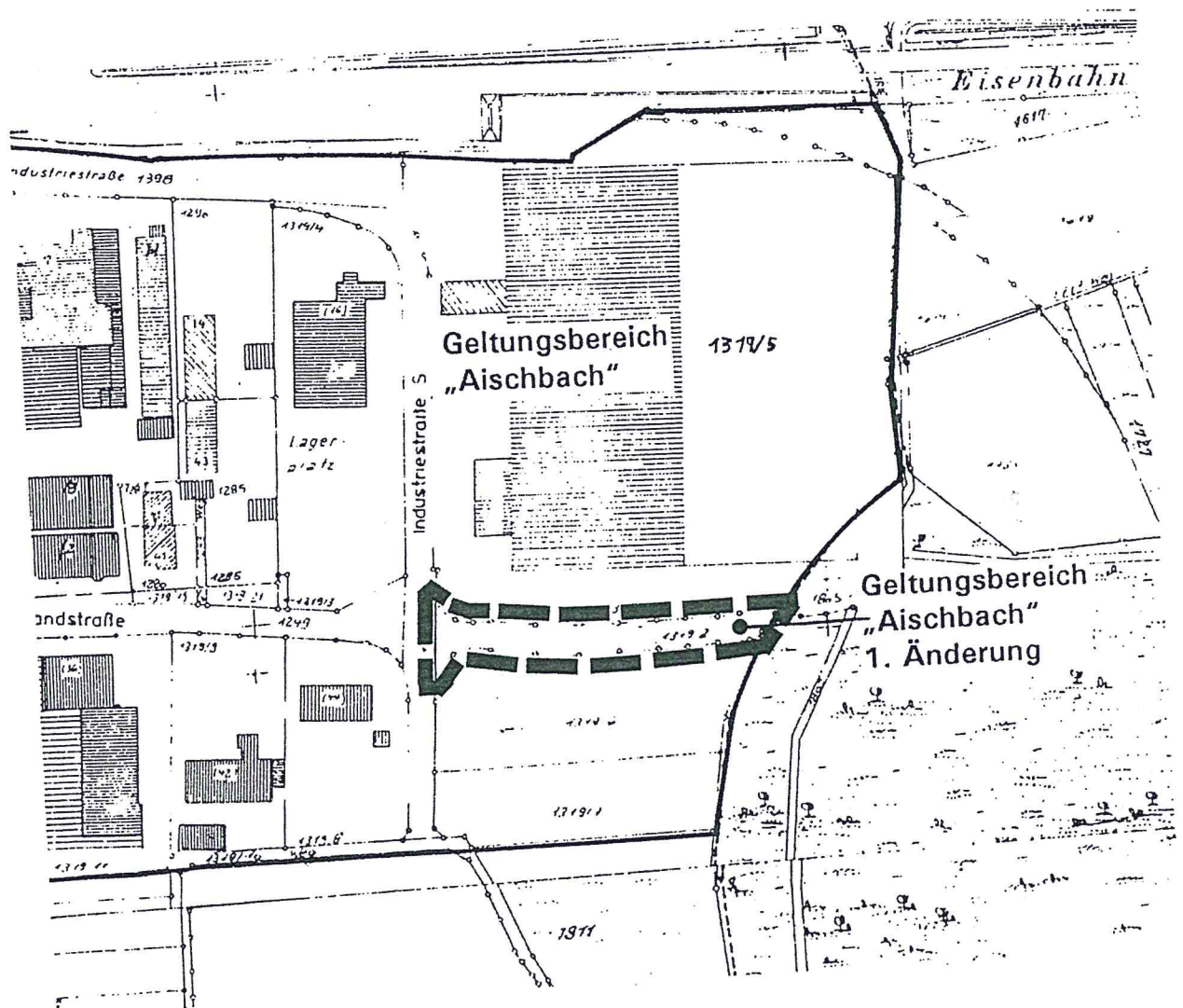


KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL KLEINGLATTBACH, Plb. 3.4 (c/aisbeg58.doc)

BEBAUUNGSPLAN „AISCHBACH, 1. ÄNDERUNG“

(VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄß § 13 BAUGB)

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan M 1: 2 500

1. Vorgänge und Planaufstellung

Der Bebauungsplan „Aischbach“ wurde am 27.2.1976 rechtskräftig. Zielvorgabe war u.a. die Entwicklung von Gewerbeflächen (GE, GI und MI). Die Baugebietsflächen sind weitestgehend bebaut. Zur Erschließung der Baugebietsflächen wurden Verkehrsflächen in Ringform im Geltungsbereich festgesetzt (Industriestraße und Umlandstraße), die im Südosten an zwei Stellen mit Stichen an den Geltungsbereichsrand angrenzen.

Ursächlich für den Stich an die östliche Geltungsbereichsgrenze war die Absicht der DB, im angrenzenden Bereich, auf der Gemarkung Sersheim, einen zentralen Bauhof zu errichten. Die Straße sollte diesem als Zufahrt dienen. Die Planung wurde von der DB verworfen.

Der Straßenstich östlich der in Nord-/Südrichtung verlaufenden Industriestraße wird als öffentliche Verkehrsfläche für die Erschließung von Baugebietsflächen im Geltungsbereich und auf angrenzender Sersheimer Gemarkung nicht benötigt, er ist somit funktionslos. Dieser Abschnitt wurde nicht voll ausgebaut.

Der Ausbau vorgenannten Straßenstiches und die Erschließung von Baugebietsflächen hierüber entspricht nicht mehr der Planungsabsicht der Stadt Vaihingen. Mit dieser Änderung soll nun dieser Straßenabschnitt als Feldweg festgesetzt werden. Die angrenzenden Flächen auf der Gemarkung Sersheim sind mit einem Feldweg weiterhin ausreichend ans öffentliche Straßennetz angebunden. Baugebietsflächen dürfen nicht mehr angeschlossen werden.

2. Änderungen

Einziger Inhalt dieser Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung der bisherigen öffentlichen Verkehrsflächen (Gehweg und Fahrbahn) in seinem Geltungsbereich als Feldweg. (Alle Festsetzungen des Bebauungsplans „Aischbach“, zeichnerisch und textlich, behalten für seinen sonstigen Geltungsbereich unverändert ihre Gültigkeit).

Die Grundzüge der Planung werden von der Bebauungsplanänderung nicht berührt. Die 1. Änderung wird daher als vereinfachte Änderung durchgeführt.

3. Grünordnung

Mit dieser Bebauungsplanänderung sind Eingriffe in Natur- und Landschaft nicht verbunden, Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 14.5.1998

Stadtplanungsamt

i.A. Sure